## Haushaltssatzung

# der Stadt Hof für das Haushaltsjahr 2023

## Haushaltssatzung

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 184.488.650 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.675.420 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 14.542.430 €

in den Aufwendungen mit 14.865.760 €

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.854.590 €

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.211.040 €

in den Aufwendungen mit 3.962.730 €

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.316.500 €

ab.

(4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 530.640 €

in den Aufwendungen mit 788.360 €

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

266.850 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.218.190 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofs wird auf 2.607.820 € festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Im Vermögenshaushalt werden Verpflichtungsermächtigungen in der Höhe von 49.763.060 € festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Bauhofs werden Verpflichtungsermächtigungen in der Höhe von 1.245.000 € festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer wurden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 7. Dezember 2016 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

330 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

410 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft."

Hof, 16. März 2023 STADT HOF

Eva Döhla Oberbürgermeisterin